

22. Dezember 1987

Gesetz über die Organisation des Unterrichtswesens:
Bericht der Arbeitsgruppe

Am 15. September 1987 überwies der Erziehungsrat dem Rektorat den Entwurf zu einem Gesetz über die Organisation des Unterrichtswesens (Unterrichtsorganisationsgesetz/OGU) mit dem Ersuchen um Stellungnahme bis zum 15. Juli 1988. Am 3. November 1987 wählte der Senatsausschuss eine Arbeitsgruppe und erteilte ihr den Auftrag, bis Ende Dezember 1987 einen Bericht zuhanden der Fakultäten, der Privatdozenten- und Assistentenvereinigungen sowie der EGStR-Fraktionen zu verfassen. Die Arbeitsgruppe (bestehend aus den Professoren Hans-Heinrich Schmid, rector designatus, Peter Frei und J. Robert Huber sowie Frau lic.iur. S. Derrer, unter dem Vorsitz des Unterzeichneten) erstattet den nachstehenden Bericht.

1. Wünschbarkeit einer gesetzlichen Regelung?

Vorgeschlagen wird ein Rahmengesetz für das ganze Unterrichtswesen, das jedoch nicht an die Stelle des Unterrichtsgesetzes (UG) von 1859 treten würde, sondern dieses nur "schrittweise" ersetzen soll. Solange kein Universitätsgesetz besteht, ergabe sich daraus für die Universität die unbefriedigende Situation einer im Vergleich zum bestehenden Zustand noch weniger transparenten Regelung: Die für die Universität relevanten Vorschriften waren teils im neuen Dachgesetz, teil im alten UG enthalten, und wichtige Belange blieben weiterhin bloss auf Verordnungsstufe (Universitätsordnung) normiert. Das ist nicht nur vom Standpunkt einer guten Gesetzgebungstechnik aus gesehen bedauerenswert, sondern hat auch den weiteren, schwerwiegenden Nachteil, dass neue und aufwendige Organisationsformen (z.B. die vom Senat zu wählende Delegiertenversammlung) auf bestehende Strukturen aufgepfropft werden, ohne dass deren Verhältnis zueinander eine Klärung erfährt. Die Universität wird im wesentlichen als eine Ausbildungsanstalt begriffen und in ein generelles Organisationsschema eingeordnet, das vor allem auf die Volksschule zugeschnitten ist. Dadurch ge-

schaffene Sachzwänge könnten sich im Falle, dass später ein Universitätsgesetz ausgearbeitet werden sollte, bei der Diskussion über strukturelle universitätsinterne Reformen und über das Verhältnis von Erziehungsrat und Hochschulkommision als Hemmnis erweisen.

Andererseits ist zu bedenken, dass umfassende Gesetzgebungskonzepte namentlich auf dem Gebiet des Unterrichtswesens nur eine sehr geringe Realisierungschance haben. Da ferner der Wunsch nach einer Synodalreform verständlich ist und der vorgeschlagene Entwurf zudem einige Verbesserungen bringt, sollte die Universität nicht generell dagegen opponieren.

2. Synodalreform

Die wichtigste vorgeschlagene Neuerung betrifft die Schulsynode. Das Bestreben, die Aufgaben der Schulsynode auf ein funktionstüchtiges Organ zu übertragen und die Koordination der verschiedenen Schulstufen zu verstärken, erscheint als sinnvoll. Andererseits ist die vorgesehene Lösung mit erheblichen Mängeln behaftet. Die Arbeitsgruppe stellt ihr daher zwei weitere Varianten gegenüber, ohne der einen oder andern Lösung a priori den Vorzug zu geben. Eine wesentliche Aufgabe der universitätsinternen Vernehmlassung wird darin bestehen, die Vor- und Nachteile verschiedener denkbarer Lösungen zu gewichten und einem Modell (eventuell einer neuen Variante) den Vorzug zu geben.

a) Variante I: Vorschlag gemäss Vorlage der Erziehungsdirektion (§ 4 ff.)

Die sämtliche Lehrkräfte des öffentlichen Unterrichtswesens umfassende Schulsynode würde nicht mehr zusammentreten. Stattdessen sollen als "Basisorgane" der Synode drei gleich grosse Delegiertenversammlungen geschaffen werden, deren eine der Senat der Universität zu wählen hatte. Die einzigen Aufgaben dieser Delegiertenversammlung bestünden darin, in einer gemeinsamen Wahlversammlung mit den beiden andern Delegiertenversammlungen (welche im wesentlichen Volks- und Mittelschulen vertreten) zwei Mitglieder des Erziehungsrates zu wählen sowie einen eigenen Vorstand zu bestellen. Das eine Mitglied des Erziehungsrates wäre aus dem Kreis der

Volksschullehrer, das andere "alternierend entweder aus der Mitte der Lehrer an den Mittelschulen und höheren Lehranstalten oder aus dem Kreis des Senats der Universität zu wählen". Im Gegensatz zu den andern beiden Delegiertenversammlungen hätte diejenige des Senats kein Antrags- und Begutachtungsrecht gegenüber den Oberbehörden, weil diesbezüglich für die Universität richtigerweise auf die bereits bestehende Organisation abzustellen wäre.

Vorteile: Diese Lösung bietet am ehesten Gewähr, dass die von der Schulsynode gewählten Mitglieder des Erziehungsrates nicht nur Gruppeninteressen, sondern die gesamte Lehrerschaft vertreten und ständig das Schulwesen als Ganzes im Auge behalten. (Wir gehen davon aus, dass der Rektor der Universität weiterhin - ohne Stimmrecht - zu den Sitzungen des Erziehungsrates eingeladen würde.) Sie unterstreicht die Koordinationsfunktion des Erziehungsrates im Bildungswesen und gibt zudem der Universität eine relativ starke Einwirkungsmöglichkeit auf die Zusammensetzung des Erziehungsrates, weil die Delegiertenversammlung des Senats bei der Wahl von zwei Erziehungsräten gleich viel Gewicht hätte wie die beiden andern Delegiertenversammlungen, die viel grössere Gruppierungen von Lehrkräften vertreten. Diese Variante lässt ferner die bestehenden inneruniversitären Strukturen weitgehend intakt, allerdings nur unter der unabdingbaren Voraussetzung, dass - wie in den Erwägungen vermerkt - die Antrags- und Begutachtungsrechte gegenüber den Oberbehörden weiterhin bei den schon bestehenden Organen (Fakultäten, Senat und Senatsausschuss) verbleiben.

Nachteile: Die vorgeschlagene Organisation wirkt äusserst schwerfällig. Der Senat hätte einige Dutzend seiner Mitglieder zu delegieren, deren einzige Aufgabe darin bestünde, einen Vorstand und alle vier Jahre zwei Erziehungsräte zu wählen, wobei die Universität alle acht Jahre einen Erziehungsrat stellen konnte. Für diejenigen Delegierten, die zugleich in der Vorstandskonferenz mitzuwirken hätten, ergäbe sich zudem unter Umständen - je nach der Ausgestaltung der gemäss § 9 zu erlassenden Ausführungsbestimmungen - eine erhebliche Arbeitsbelastung. Sollte man entgegen der in den Erläuterungen enthaltenen Absichtserklärung auf den Gedanken

kommen, der Delegiertenversammlung neben den erwähnten Wahl- auch Sachgeschäfte zu übertragen, was nicht nur durch Gesetz (§ 7 Abs. 3), sondern gestützt auf § 9 sogar auf dem Verordnungsweg möglich wäre, so könnten Doppelspurigkeiten und Kompetenzkonflikte mit den heute bestehenden inneruniversitären Organen kaum vermieden werden.

b) Variante II: Universitätsvertreter im Erziehungsrat

Variante II sähe wie folgt aus: Ausklammerung der Universität aus der Synodalorganisation; Zuweisung eines festen Sitzes im Erziehungsrat; Wahl des Universitätsvertreters im Erziehungsrat durch den Senat.

Vorteile: Diese Lösung ist in organisatorischer Hinsicht bestechend einfach. Es müsste kein neues Gremium geschaffen werden. Die Universität bekäme ein stärkeres Eigengewicht. Ihre Interessen wären im Erziehungsrat durch ein stimmberechtigtes Voll-Mitglied vertreten. Die "Zwangsheirat" mit den Mittelschullehrern fiel dahin.

Nachteile: Die Mitgliederzahl des Erziehungsrates müsste wahrscheinlich um 2 auf 9 (Erziehungsdirektor, 5 vom Kantonsrat gewählte Mitglieder, zwei Vertreter der Lehrerschaft, ein Universitätsvertreter) erhöht werden, wobei im Erziehungsrat in seiner neuen Zusammensetzung das Element der Gruppeninteressen-Vertretung starker gewichtet würde. Die Vertreter der drei Stufen des Unterrichtswesens wären weniger motiviert, sich in Sachprobleme anderer Schulstufen einzuarbeiten und die Verantwortung für das gesamte Unterrichtswesen mitzutragen. Dadurch könnte auch die koordinierende Funktion des Erziehungsrates eine Schwächung erfahren.

Die vorgestellte Variante II liesse sich dahingehend modifizieren, dass der Rektor ex officio Universitätsvertreter im Erziehungsrat wäre. Eine solche Lösung käme aber im Hinblick auf die Arbeitsbelastung eines Erziehungsrates (der ja neben seiner Ratstätigkeit in zahlreichen Kommissionen und Aufsichtsgremien mitwirkt) kaum in Betracht.

c) Variante III: Senat als Repräsentativorgan und Delegiertenversammlung zugleich

Die Grösse, die der Senat heute erreicht hat, stellt seine Funktionsfähigkeit in Frage. Schon im Zusammenhang mit der gescheiterten Universitätsgesetzgebung wollte man den Senat als Repräsentativorgan ausgestalten. Dieses Ziel liesse sich mit dem OGU (durch weitere Aenderungen des HG in den Schlussbestimmungen) erreichen, wobei die Funktionen von Senat und Delegiertenversammlung in einem und demselben Repräsentativorgan der Universität vereinigt werden könnten.

Vorteile: Vermeidung von Doppelspurigkeiten und Kompetenzkollisionen; Ausstattung des neuen Organs mit einem sinnvollen Aufgabenkatalog.

Nachteile: Die Gründe für eine derart weitgehende Neuerung müssten primär inneruniversitäre sein, und die Modalitäten sollten nicht durch strukturelle Sachzwänge diktiert werden. Das Projekt einer Synodalreform geht davon aus, dass alle drei Delegiertenversammlungen gleich gross sind (§ 5). Wie gross ein künftiger Senat als Repräsentativorgan idealerweise sein sollte, hängt jedoch von spezifisch universitären Bedürfnissen ab. Ueber die Zusammensetzung eines solchen Senats (Grösse der Vertretung der verschiedenen Fakultäten und der "Stände") könnte schwerlich ein Konsens erzielt werden, was die ganze Gesetzesvorlage stark belasten würde.

d) Zu einzelnen Bestimmungen über die Schulsynode

In § 6 am Schluss muss es heissen, dass das betreffende Mitglied des Erziehungsrates aus dem Kreis der vollamtlichen Professoren (nicht "des Senats") der Universität zu wählen ist.

Das Antrags- und Begutachtungsrecht der Universität ist bereits gesetzlich geregelt. Daher ist die Wendung "wird" in § 7 Abs. 4 durch "ist" zu ersetzen.

3. Weitere Punkte

Wir äussern uns im folgenden nur zu Revisionsvorschlägen, die für die Universität von Bedeutung sind.

a) Verkürzung des Instanzenzuges (§ 3)

Der bisherige Instanzenzug für Rekurse gegen Entscheide der Universität zuerst an die Hochschulkommission, dann an den Erziehungsrat und von dort an den Regierungsrat hat sich im Hinblick auf die bestehenden organisatorischen Verflechtungen als zeitaufwendiger Leerlauf erwiesen. Durch das vorgesehene Wegfallen des Regierungsrates als Rechtsmittelinstanz erfährt der Rechtsschutz keine Schmälerung. Nicht unproblematisch ist weiterhin - wegen der starken institutionellen Ueberschneidungen - , dass der Erziehungsrat als Rekursinstanz für Entscheide der Hochschulkommission vorgesehen wird. Die Einrichtung einer verwaltungsunabhängigen Rekurskommission für Fragen des Erziehungswesens wäre zu erwägen, ebenso die Möglichkeit, für gewisse Entscheide, die den Einzelnen in schwerer Weise betreffen und die einer richterlichen Ueberprüfung zugänglich sind (z.B. Relegation von Studierenden) den Beschwerdeweg an das Verwaltungsgericht zu öffnen.

Wie unbefriedigend die gesetzestechnische Konzeption der Unterrichtsgesetzgebung ist, zeigt übrigens gerade dieser § 3. Nach der Regelung von Zusammensetzung und Wahl des Erziehungsrates im § 2 wird als einzige Kompetenz des Erziehungsrates die Funktion als Rechtsmittelinstanz aufgeführt. Viel wichtigere Aufgaben des Erziehungsrates müssen im UG und im ebenfalls aus dem letzten Jahrhundert stammenden Gesetz betreffend die Organisation und Geschäftsordnung des Regierungsrates und seiner Direktionen gesucht werden.

b) Studienbeiträge (§§ 18 ff.)

§ 18 Abs. 1 schafft neu die gesetzliche Grundlage, um nicht nur Schweizern, sondern auch Ausländern mit Niederlassungs-

bewilligung und Flüchtlingen aus ordentlichen Krediten Stipendien auszurichten. Dieser Vorschlag ist begrüßenswert.

§ 19 Abs. 2 Satz 2 ist unbeholfen formuliert. Das Gesetz sollte die an Regierungsrat und Erziehungsrat delegierten Rechtsetzungsbefugnisse genau voneinander abgrenzen und nicht den Regierungsrat anweisen, dem Erziehungsrat zum Erlass eines Reglementes zu ermächtigen, dessen Inhalt exemplifikativ ("insbesondere") umschrieben wird.

c) Aus- und Weiterbildung (§§ 21 ff.)

Wir gehen davon aus, dass auf Grund dieser Normen zusätzliche staatliche Mittel auch der Universität zugute kommen können, z.B. wenn das Angebot an Weiterbildungs-Veranstaltungen erhöht wird.

d) Immatrikulationsvoraussetzungen (§ 140 rev. UG)

Die Immatrikulationsvoraussetzungen sind im Gesetz flexibler zu normieren. Das vollendete 18. Altersjahr muss nicht ausdrücklich erwähnt werden. Es ist übertrieben, einen "einwandfreien Leumund" zu verlangen; das würde bedeuten, dass jemand, der wegen einer Uebertretung bestraft wurde, nicht immatrikuliert werden könnte. In gewissen Studienrichtungen genügt es, wenn fremdsprachige Bewerber den Nachweis genügender Deutschkenntnisse erst im Verlaufe des Studiums und nicht schon vor dessen Beginn beibringen.

e) Studienzeitregelung (§ 141 rev. UG)

Durch § 141 würde die gesetzliche Grundlage geschaffen, um die vom Bundesgericht - mangels einer solchen Grundlage - als rechtswidrig qualifizierte Studienzeitregelung legal einzuführen. Die Universität hat grundsätzliche Bedenken gegen Studienzeitregelungen. Sie betrachtet einen Ausbau der Studienfachberatung in Verbindung mit einer besseren Betreuung der Studienanfänger als viel tauglichere Mittel, um ein ordnungsgemässes Studium zu gewährleisten. Wir verweisen diesbezüglich auf die Eingabe des Senatsausschusses an die Erziehungsdirektion vom 3. Juni 1987. Die Studienzeitregelung verstärkt die Tendenz vieler Studierender, sich auf den

Besuch der für die Prüfungen notwendigen Lehrveranstaltungen zu beschränken und nicht andere Vorlesungen zu besuchen, um nicht das Risiko einer Ueberschreitung der zulässigen Studiendauer einzugehen. Zudem benachteiligt sie Studierende, die berufsbegleitend studieren, sowie Studentinnen mit kleinen Kindern. Der mit der Kontrolle der Einhaltung von Studienzeitregelungen verbundene personelle und administrative Aufwand steht in keinem Verhältnis zum wirtschaftlichen Nutzen: Während der Zeit, an der an der Universität eine Studienzeitregelung galt, wurde nur ein Studierender gegen seinen Willen wegen Ueberschreitung der zulässigen Studiendauer weggewiesen. Schliesslich ist zu berücksichtigen, dass Langzeitstudenten die Infrastruktur der Universität im allgemeinen nur wenig belasten. Auf jeden Fall sollte die Einführung der Studiendauer nur auf Antrag der Universität, und zwar des Senates, möglich sein. Abs. 2 wäre in diesem Sinne zu ändern.

f) Kompetenzen Erziehungsrat/Erziehungsdirektion (§§ 33 ff. rev. Gesetz betreffend die Organisation und Geschäftsführung des Regierungsrates und seiner Direktionen)

In § 33 Ziff. 7 muss es heissen: "an Dozenten der Universität" (nicht "der Hochschule").

In der Aufzählung des § 34 fehlt die Erteilung der Lehrbefugnis an Privatdozenten. Zwar sieht § 78 der Universitätsordnung vor, dass die Erziehungsdirektion im Einvernehmen mit dem Erziehungsrat über die Erteilung der *venia legendi* entscheidet. Doch könnte diese Vorschrift jederzeit durch den Regierungsrat geändert werden. Die Zuständigkeit des Erziehungsrates sollte im Gesetz verankert sein.

g) Unberechtigtes Führen und Verleihen von Titeln (§ 13a rev. Kantonales Straf- und Vollzugsgesetz)

Dass das unberechtigte Führen und Verleihen von akademischen Titeln neu als Uebertretungstatbestand mit Strafe bedroht ist, erscheint als begrüssenswert. § 13a Abs. 2 ist allerdings unglücklich formuliert, weil er bei wörtlicher Auslegung zum Ergebnis führen könnte, die Verleihung des Ehrendokortitels an Personen ohne eigentliche akademische

Ausbildung sei strafbar. Folgende Formulierung dürfte genügen: "Wer, ohne dazu berechtigt zu sein, einen akademischen Titel führt oder verleiht, wird mit Haft oder mit Busse bestraft".

Für die Arbeitsgruppe:

A handwritten signature in cursive script, appearing to read "W. Haller".

Prof. W. Haller

Assistentenvereinigung an
der Universität Zürich (VAUZ)

Stellungnahme der Vereinigung der Assistenten an der Universität Zürich (VAUZ)
im Vernehmlassungsverfahren zum Gesetz über die Organisation des Unterrichtswesens

1. Wünschbarkeit einer gesetzlichen Neuregelung

Eine Neuordnung der gesetzlichen Grundlage der Universität Zürich drängt sich aus der Sicht der Assistentenschaft zwar auf, der Vorschlag eines Rahmengesetzes (OGU) ohne entsprechende Konzeptänderung bzw. Legiferierung auf der bisherigen Gesetzesstufe (UG) lehnt der Mittelbau aber ab. Nur gerade wegen der dringlichen Neuorganisation der Synode bzw. der Vertretung der einzelnen Teile der Lehrerschaft im Erziehungsrat soll ohne Neuanlauf für ein **Universitätsgesetz** keine Komplizierung der gesetzlichen Grundlage der kantonalen Hochschule in Angriff genommen werden. Die Synode ist als Garant der Mitwirkung der Lehrerschaft im kantonalen Erziehungswesen in ihrer Organisationsform zwar überholt und die Neukonzeption der Lehrervertretung in Delegiertenversammlungen mag für Volks- und Mittelschule auch einen gewissen Fortschritt der Mitwirkung bedeuten; für die Universität wäre eine gleichgeschaltete Neuorganisation aber ein Desaster. Neben Senat träte nach dem Vorschlag des Erziehungsrates eine Delegiertenversammlung, die mit der Zeit neben der Wahl der Lehrervertreter des Erziehungsrates noch weitere Kompetenzen bekommen könnte: eine solche Doppelspurigkeit muss unter allen Umständen vermieden werden.

Betrachtet man die weiteren Punkte der Vorlage, so fällt auf, dass erstens Vorschläge darin enthalten sind, die nicht unmittelbar mit dem OGU zu tun haben und zweitens Anliegen, die der Universität seit langem am Herzen liegen, fehlen. Die Studienzeitregelung hat mit der Vorlage eines übergreifenden Organisationsgesetzes des Erziehungswesens nichts zu tun; deshalb ist sie in diesem Paket fehl am Platze. Dagegen ist innerhalb der Universität z.B. die gesetzliche Grundlage der Berufungsverfahren (Art. 145 UG) umstritten; eine frühzeitige Orientierung der Universität über die bevorstehende Änderung des UG wäre für die Diskussion dieser Regelung für die Hochschule von Vorteil gewesen.

Aus all diesen Gründen lehnt die VAUZ die Vorlage des OGU in vorliegender Form ab. Folgende Anmerkungen sind deshalb Eventualvorschläge für den Fall, dass die Universität (Senatsausschuss/Senat) in ihrer Vernehmlassungsantwort dem Vorhaben OGU grundsätzlich positiv gegenüberstehen sollte.

2. Synodalreform

Die vom Erziehungsrat vorgeschlagene Wahldelegiertenversammlung, der die Universität aus dem Kreis des Senats Mitglieder (vollamtliche Professoren) beigesellen soll, stellt im Bereich der Hochschule eine mögliche Konkurrenzierung der bisherigen Strukturen (Senat/Senatsausschuss) dar. Es ist nicht einzusehen, weshalb die interne Struktur der Universität wegen der Neuorganisation der Lehrerschaftsvertretung im Erziehungsrat und nicht aus inneren Gründen der Hochschulstruktur selbst heraus geändert werden soll.

Die heutige Regelung der Vertretung der Lehrerschaft im Erziehungsrat ist in vielerlei Hinsicht gut. Die Vertreter sind von der ganzen Lehrerschaft mandatiert und um Integration bemüht. Der Universität wird ihre Sonderrolle innerhalb des Zürcher Schulwesens zuerkannt, indem der Rektor als Mitglied des Rates ohne Stimmrecht an den Sitzungen teilnimmt. Diese Vorzüge sprechen eigentlich für Variante I, die aber wegen der Nachteile der zusätzlichen Delegiertenversammlung keine für die Universität gangbare Lösung darstellt. Ein juristischer Mangel besteht bei Variante I (OGU) zusätzlich noch darin, dass kein Modus vorgesehen ist, die **Lehrbeauftragten und Privatdozenten** als Lehrer der Universität (sie waren bisher in der Synode stimmberechtigt) innerhalb der neuen Strukturen (Delegiertenversammlung) zu berücksichtigen.

Variante II besticht durch Klarheit – obwohl auch hier das Problem der Lehrbeauftragten/Privatdozenten nicht erkannt bzw. nicht geregelt ist. Die Nachteile dieser Lösung wurden oben als Vorteile der Variante I beschrieben. Trotzdem ist die VAUZ der Meinung, Variante II stelle die bessere der realisierbaren Lösungen dar.

Variante III berücksichtigt neben den durch die Neuorganisation der Synode entstehenden Bedingungen auch inneruniversitäre Strukturschwächen. Die Zeit für eine Reorganisation des Senats scheint aber noch nicht reif, obwohl gerade im Rahmen des von der VAUZ geforderten Neuanlauf für ein Universitätsgesetz dieses Problem grundsätzlich überdacht und gelöst werden könnte. Grundsätzlich ist diese Variante also vorzuziehen. Ein Schnellschuss aus der Hüfte kann aber keine Lösung für die strukturellen Probleme der Universität sein. Die Neustrukturierung der universitären Entscheidungsfindung muss von unten, von den Instituten und Fakultäten ausgehen.

3. Verkürzung des Instanzenzuges

Einer Verkürzung des Instanzenzuges (Weglassen der Möglichkeit des Weiterzugs von Rekursen an den Regierungsrat) ist nicht grundsätzlich zu widersprechen. Immerhin fragt es sich aber, ob nicht die Rechte der Rekurrenten geschmälert werden. Vorteil einer Verkürzung des Instanzenweges wäre die zeitliche Verkürzung des Verfahrens, was für Rekurrenten wie für die Behörden von Vorteil wäre. Falls eine Verkürzung verwirklicht würde, müssten die beiden Rekursinstanzen personell stärker entflochten werden (wie dies die Arbeitsgruppe Haller ebenfalls fordert).

4. Weiter- und Erwachsenenbildung als staatliche Aufgabe/Privatschulen

Die VAUZ tritt für eine aktive Rolle des Staates im Bereich der Erwachsenenbildung ein. In diesem Sinne sollte die "Kann-Formulierung" in Artikel 21 des OGU in eine "Muss-Formulierung" abgeändert werden. Was im Bereich Erwachsenenbildung/Privatschulen im Entwurf des OGU fehlt, ist eine Bestimmung zur Anerkennung von privaten Hochschulen. Der Staat sollte klarstellen, dass er nicht gewillt ist, Privatuniversitäten als Schulen der Erwachsenenbildung zu definieren und damit unterstützungspflichtig zu werden. Eine Konkurrenzierung der staatlichen Hochschule durch private sollte durch Gesetz ausgeschlossen werden.

5. Studienzeitregelung

Die VAUZ stellt sich energisch hinter die von der Gesamtuniversität beschlossene **Ablehnung der Studienzeitregelung**. Die Argumentation der Arbeitsgruppe Haller imponiert und wird von der Assistentenschaft unterstützt. Zusätzlich stellt der Mittelbau zu dieser Frage fest, dass eine solch unsinnige Lösung einmal mehr vor allem auf Kosten der Assistentinnen und Assistenten ginge: Verschulung und vermehrte Prüfungen lassen das Pflichtenheft des Mittelbaus weiter anschwellen.

Die Lösung des politischen Problems liegt einzig in der Verbesserung der Studieneingangsphase, in einer Aufstockung des Proseminarienzahl (damit deren Grösse endlich wieder auf den Boden zurückkommt) und einer Vermehrung der Tutorate als Betreuungshilfen für Studienanfänger. Um eine Aufstockung der Kontingente für Lehraufträge kommt eine sinnvolle Lösung nicht herum.

6. Kompetenzen Erziehungsrat/Erziehungsdirektion

Die VAUZ erachtet eine klare Kompetenzentrennung als sinnvoll, möchte aber keinesfalls ein Ausscheidungsverfahren auf Kosten des Erziehungsrates.

7. Desiderata

1. Das OGU als Grundlage des Zürcher Schulsystems sollte auch Pflichten im finanziellen Bereich beinhalten. Angesichts der stetigen Finanzknappheit, die der Universität aus politischen Gründen aufgezwungen wird und diese an der Erfüllung ihrer Aufgaben hindert, muss im neuen OGU die Finanzkompetenz des Regierungsrates bzw. des Erziehungsdirektors als Pflicht verankert werden: "Der Regierungsrat stellt der Universität zur Erfüllung ihrer Pflichten genügend Geldmittel zur Verfügung."

2. Artikel 145 des Unterrichtsgesetzes, der die Berufungsverfahren für Professoren regelt, ist für die Stände auch in der Fassung des Jahres 1982 keine gute Lösung. Hier sollte, wenn schon Änderungen grösseren Stils im Schulwesen im Gange sind, ebenfalls eine Verbesserung angestrebt werden. Z. B. lapidar: "Die Stände wirken bei den Berufungsverfahren mit."



Zürich, 8.2.1988

Sebastian Brändli
Präsident VAUZ

Vereinigung der Assistenten
an der Universität Zürich (VAUZ)

Neue Adresse:

~~E-12, Rämistrasse 71~~

8006 Zürich, Tel. 01 / 257 24 11

Schönberggasse 2, Haus Belmont

8001 Zürich, Tel. 01 - 257 24 11

Zürich, 16. Dezember 1987

E I N L A D U N G

zur Ausschuss-Sitzung vom 5. Januar 1988, 18.15 Uhr,
im Hauptgebäude der Universität, Zimmer 210

Traktanden

1. Mitteilungen
2. Doktorandenumfrage
3. Resolution: Politische Forderungen betr. Frauen und Hochschule
(vgl. beiliegende Resolution)
4. Varia

Mit freundlichen Grüssen

Seb Brändli

Sebastian Brändli

ZUR LAGE DER DOKTORANDEN AN DER UNIVERSITÄT ZÜRICH: DIAGNOSE UND THERAPIE.
RESULTATE UND SCHLUSSFOLGERUNGEN AUS EINER UMFRAGE BEI DEN PROFESSOREN
VOM HERBST 1986.

1. Zahl der Doktoranden

Ausgehend von einer Zahl von 1740 erfassten Doktoranden und einer Rücklaufquote der Umfrage von 72% dürfte die Gesamtzahl betreuter Doktoranden bei ungefähr 2500 liegen. Nun haben sich im Wintersemester 1986/87 insgesamt 3408 Doktoranden eingeschrieben (Selbstdeklaration), was bedeuten würde, dass ungefähr 25% der Doktoranden keinen "Doktorvater" besitzen und demzufolge in den Karteien der Professoren nicht mitenthalten sind. Man weiss somit nicht, wieviele Doktoranden immatrikuliert aber in keiner Kartei aufgeführt sind, und umgekehrt: wieviele von einem "Doktorvater" betreut werden, ohne sich immatrikuliert zu haben. Schliesslich besteht eine berechtigte Skepsis gegenüber der hohen Zahl von Einschreibungen, weil bei einer durchschnittlichen Doktorandenzeit von 3 Jahren und jährlich 500 Doktoratsabschlüssen höchstens 1500-2000 echte Dissertanden zu erwarten wären. Sicher gibt es "Doktoranden", die sich nur um der Privilegien (z.B. Krankenkassenbeiträge etc.) willen immatrikulieren liessen.

2. Betreuungsquote

Die Zahl der Doktoranden pro Dozent ergibt einen Quotienten von 7.7. Dabei beträgt die Streubreite 0-60. Ungefähr 60% der Doktoranden arbeiten unter Leitung eines Professors an einem projektgebundenen Thema. Besonders hoch ist diese Quote bei den Naturwissenschaftlern (rund 80%), besonders niedrig bei den Juristen (rund 20%).

3. Zeitaufwand für das Doktorat

Die mittlere Dauer einer Doktorarbeit beträgt 2,8 Jahre. Einzelwerte variieren zwischen 0,5 und 10 Jahren; sie sind am höchsten bei den Theologen, am niedrigsten bei der klinischen Medizin sowie der Zahn- und Veterinärmedizin.

4. Bezahlung der Doktoranden

Weniger als die Hälfte der Doktoranden erhalten einen Doktorandenlohn seitens der Universität. Diese Bezahlung ist wiederum sehr unterschiedlich. Ungefähr 500 Doktoranden stehen in einem kantonalen Anstellungsverhältnis. Weitere ca. 450 Stellen dürften durch Drittmittel (inkl. Nationalfonds) finanziert sein. Die Zahl der staatlichen Stipendienempfänger ist relativ klein (26 eingeschriebene Doktoranden).

5. Alter der Doktoranden bei Promotion

Nachfolgend zur Umfrage haben wir eine Untersuchung über das Alter der Doktoranden bei der Promotion in den Jahren 1979-86 durchgeführt. Signifikant sind allerdings nur die Ergebnisse der Jahre 1982-86, und hier sind die Veränderungen eher minim. Das Durchschnittsalter der Doktoranden der Universität Zürich beträgt 31,7 Jahre für den Jahrgang 1986. Da das Durchschnittsalter der Lizentianden, bzw. Diplomanden 28,5 Jahre beträgt lässt sich daraus eine durchschnittliche Doktorandenzeit von 3,2 Jahren errechnen, was ziemlich gut mit dem Resultat unserer Umfrage übereinstimmt.

6. Anteil Doktoratsabschlüsse an der Gesamtzahl der Studierenden

Die absolute Zahl der Doktorate hat sich in den letzten Jahren nicht stark verändert, obwohl die Zahl der Studierenden stark angestiegen ist. Im Hinblick darauf haben wir die Quote der Doktorate an den verschiedenen Fakul-

täten, und schliesslich die Gesamtquote der Universität Zürich, im Vergleich zu den übrigen schweizerischen Hochschulen ermittelt. Anteilmässig ergibt sich ein deutlicher Rückgang der Doktorate von 4,2% (1972) auf 2,6% (1986). Damit liegt die Universität Zürich ungefähr im Durchschnitt der schweizerischen Hochschulen. Der Anteil der Doktorate ist bei den Theologen und bei der Human- und Veterinärmedizin angestiegen, während er bei den Juristen, Oekonomen, der Phil. Fakultät I und der Phil. Fakultät II zurückgegangen ist. Eine entlastende Rolle spielte die Einführung der Diplom- bzw. Lizentiatsabschlüsse anfangs der 70er Jahre.

7. Doktorandenstudium und Eliteförderung

Verschiedene Gründe haben dazu geführt, dass bisher eine spezielle Förderung besonders begabter Studierender an der Universität Zürich kaum möglich war. Auch in Zukunft wird diese schwierig sein, obwohl sich die Öffentlichkeit mehr als früher mit dieser Frage beschäftigt. Eine Möglichkeit in dieser Richtung bestände allenfalls auf Niveau der Doktoranden. Ausgehend davon, dass inskünftig der sorgfältigen Selektion der Doktoranden vermehrte Aufmerksamkeit geschenkt wird, liesse sich eine vermehrte Betreuung bis hin zur Einführung von formalen Studiengängen für Doktoranden im Sinne der "Graduate School" angloamerikanischer Universitäten eher verwirklichen. Zudem sollte den Begabtesten auch der Weg zur Aufnahme an eine der erwähnten ausländischen Graduate Schools vermehrt geöffnet werden. Damit meine ich die Möglichkeit, dass Nachwuchsstipendien auch für ein Doktorandenstudium im Ausland vergeben werden.

8. Schlussfolgerungen

- 8.1 Die Zahl der "echten" Doktoranden lässt sich auf Grund der Selbsterklärung nicht zuverlässig ermitteln. Sie liegt irgendwo zwischen 2000 und 3500. Da die Betreuung und Bewertung der Doktorarbeiten einen bedeutenden Einsatz seitens der Professoren erfordert, wäre es wünschenswert, wenn künftig darüber verlässlichere Daten zur Verfügung stünden. Die Diskrepanz zwischen der hohen Doktorandenzahl und der relativ niedrigen Abschlussquote wirft Fragen der Effizienz auf, die nicht nur den Aufwand des Lehrkörpers, sondern auch den finanziellen Aufwand der Universität bis hin zum Stipendienwesen betreffen.
- 8.2 Die Anzahl der durch die einzelnen Professoren betreuten Doktoranden ist sehr verschieden. Es gibt Dozenten, die bis zu 60 Dissertationen begleiten, andere nur eine einzige oder keine. Im Mittel haben unsere Professoren laut Umfrage rund 8 Doktoranden; nach der Zahl der effektiven Abschlüsse und der mittleren Dauer einer Doktorarbeit wären es ungefähr die Hälfte.
- 8.3 Die mittlere Dauer der Dissertationen liegt mit rund 3 Jahren im normalen Rahmen. Dissertationen, die über 4-5 Jahre dauern gibt es aber in grosser Zahl. Hier sollte eine Korrektur möglich sein.
- 8.4 Das Alter der Promovierten ist mit knapp 32 Jahren entschieden zu hoch, wenn man bedenkt, dass an Elite-Universitäten des angloamerikanischen und skandinavischen Raumes Abschlüsse mit 26-27 Jahren die Regel sind. Die Ueberalterung ist allerdings weniger dem Zeitaufwand für die Doktorarbeit als dem gesamten Curriculum anzulasten: angefangen mit dem Zeitpunkt des Eintritts in die Volksschule, der Erwerbung der Maturität bis zur stetig länger werdenden Studienzeit.

8.5 Ueber die wirtschaftliche Lage der Doktoranden besitzen wir z.Zt. so wenig verlässliche Angaben wie über deren Zahl. Sicher ist nur, dass grosse und z.T. stossende Unterschiede im Anstellungsverhältnis vorhanden sind.

8.6 Die vermehrte Förderung besonders begabter Studierender auf Doktorandenstufe könnte einen realisierbaren Weg zur Eliteförderung bilden.

9. Massnahmen

1. Zum Doktorat sollten nur besonders qualifizierte Kandidaten zugelassen werden. Die Auswahlkriterien sollten den Fakultäten überlassen bleiben.
2. Es sollte geprüft werden, inwiefern die Immatrikulation der Doktoranden obligatorisch erklärt und durch eine Bestätigung des "Doktorvaters" abgesichert werden könnte.
3. Es sollte geprüft werden, ob Doktoranden, sofern sie innert 3 Jahren abschliessen, nur die Hälfte des Kollegiengeldes bezahlen oder während eines limitierten Zeitraumes evt. sogar gänzlich von dieser Abgabe befreit werden könnten. Noch besser wäre es, wenn neue Wege zur Finanzierung des Doktorandenstudiums gefunden werden könnten.
4. Es sollte geprüft werden, ob nicht auch bei den Geisteswissenschaften vermehrt projektgebundene Drittmittel zur Anstellung von Doktoranden (z.B. Nationalfonds-Stellen) beantragt werden sollten.
5. Es sollte geprüft werden, ob nicht die Förderung der Doktoranden im Rahmen von speziellen Lehrgängen (Doktorandenstudium) verstärkt werden könnte, evt. in Zusammenarbeit mit anderen schweizerischen Hochschulen (s. Troisième Cycle der Romandie)

Tabelle 1

DOKTORANDEN AN DER UNIVERSITÄT ZÜRICH
(Dozenten-Umfrage Herbst 1986)

Rücklaufquote 72 %

Fakultät bzw. Abteilung	Anzahl Antworten	Betreute Doktoranden	Doktorand /Dozent	% Projekt- gebundene Dissertat.	Aufwand pro Diss. (Jahre)
Geistes- wissenschaften					
Theologie	8	18	2.6	55.5	3.9
Jus.	21	301	14.3	21.3	3.1
Oek.	18	145	8.0	73.8	3.7
Phil. I	67	456	6.8	44.8	3.4
Natur- Wissenschaften					
Klinische Medizin	29	148	5.1	78.4	1.5
Theoret. Medizin	31	210	6.8	73.8	2.6
Zahnmedizin	6	74	12.3	52.7	2.0
Veterinärmedizin	14	103	7.4	78.5	2.0
Phil. Fak. II	48	285	5.9	81.7	3.1
	242	1740	7.7	62.3	2.8

=====

Tabelle 2

**BESOLDUNG DER DOKTORANDEN
(Dozenten-Umfrage Herbst 1986)**

Rücklaufquote 72%

Fakultät bzw. Abteilung	N	KANTONALER ETAT %	NATIONAL- FONDS %	DRITT- MITTEL %	UNBE- ZAHLT	TOTAL %
Geistes- wissenschaften						
Theologie	18	33.3	5.6	22.2	38.9	100
Jus	301	13.3	0.3	6.0	80.4	"
Oek.	145	34.5	1.4	15.2	48.9	"
Phil. I	456	21.5	5.5	5.9	67.1	"
Natur- Wissenschaften						
Klinische Medizin	148	25.7	6.7	8.1	59.5	"
Theoret. Medizin	210	23.3	14.3	14.3	48.1	"
Zahnmedizin	74	17.6	0	2.7	79.7	"
Veterinärmedizin	103	33.0	12.6	20.4	34.0	"
Phil. Fak. II	285	46.0	21.8	14.7	17.5	"
	1740	26.4%	8.3%	10.2	55.1%	100%

=====

Tabelle 3

BESOLDUNG DER DOKTORANDEN
(Dozenten-Umfrage Herbst 1986)

Rücklaufquote 72%

Fakultät bzw. Abteilung	E D			NF	Dritt- mittel	unbezahlt	Total
	weniger als 2/3	2/3 Assistentenlohn	mehr als 2/3				
Geistes- wissenschaften							
Theologie	0	0	6	1	4	7	18
Jus.	33	2	5	1	18	242	301
Oek.	13	5	32	2	22	71	145
Phil. I	67	6	25	25	27	306	456
Natur- Wissenschaften							
Klinische Medizin	12	13	13	10	12	88	148
Theoret. Medizin	30	5	14	30	30	101	210
Zahnmedizin	0	0	13	0	2	59	74
Veterinärmedizin	20	4	10	13	21	35	103
Phil. Fak. II	80	12	39	62	42	50	285
	255	47	157	144	178	959	1740

=====

Tabelle 4

Doktoranden der UNIZ mit kantonalen Studienbeiträgen

Fakultät/ Abteilung	immatrikuliert	nicht immatrikuliert	total
Theol.			
Jur.	7		7
Oec.	1		1
Med.			*
Vet.			
Phil. I	18	2	20
Phil. II			
<hr/>			
UNIZ	26	2	28

* Medizinische (Kurz-) Dissertationen gehören stipendienrechtlich zum Diplomstudium und werden nicht speziell erfasst.

HB/29. Juli 1987

Tabelle 5

Universität Zürich: Doktoranden WS 1986/87

	Immatrikulation gemäss Selbstdeklaration	Dokoratabschlüsse 1.1. 86 bis 31.12.86
<u>Fakultät</u>		
Theologen	27	5
Juristen	744	47
Oekonomen	192	11
Humanmediziner	682	225
Zahnmediziner	125	28
Veterinärmediziner	95	34
Phil I	1097	88
Phil II	446	55
Total	3408	493
=====		

Zürich, 19.6.87 KA/uf

Tabelle 6

Doktoranden im kantonalen Anstellungsverhältnis

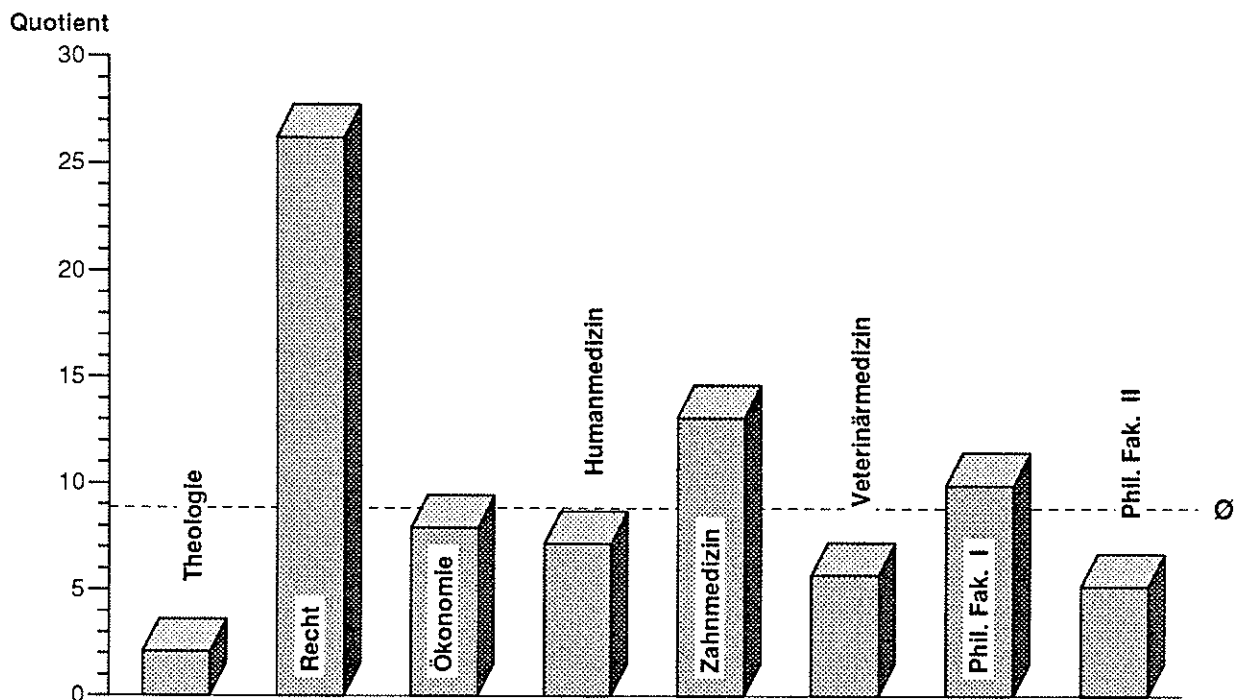
Universität Zürich 1985

Resultate:	Fakultät/ Abteilung	Eingeschriebene Doktoranden	davon im kantonalen Anstellungsverhältnis	
			absolut	in %
	Theologie	17	5	29,4
	Recht	621	68	11,0
	Wirtschafts- wissenschaft	159	42	26,4
	Humanmedizin	558	98	17,6
	davon ED		21	3,8
	davon GD (USZ)		77	13,8
	Zahnmedizin	89	18	20,2
	Veterinärmedizin	71	27	38,0
	Phil. Fakultät I	873	96	11,0
	Phil. Fakultät II	398	178	44,7
	Total Universität	2786	532	19,1

Planungsstab, 25. März 1985 Ke

Quotienten : Doktoranden / Professoren

(Stand 31. Dezember 1985)



Ø : Durchschnitt aller Fakultäten und Abteilungen

Tabelle 8

Doktorate an der Universität Zürich 1972 / 1986

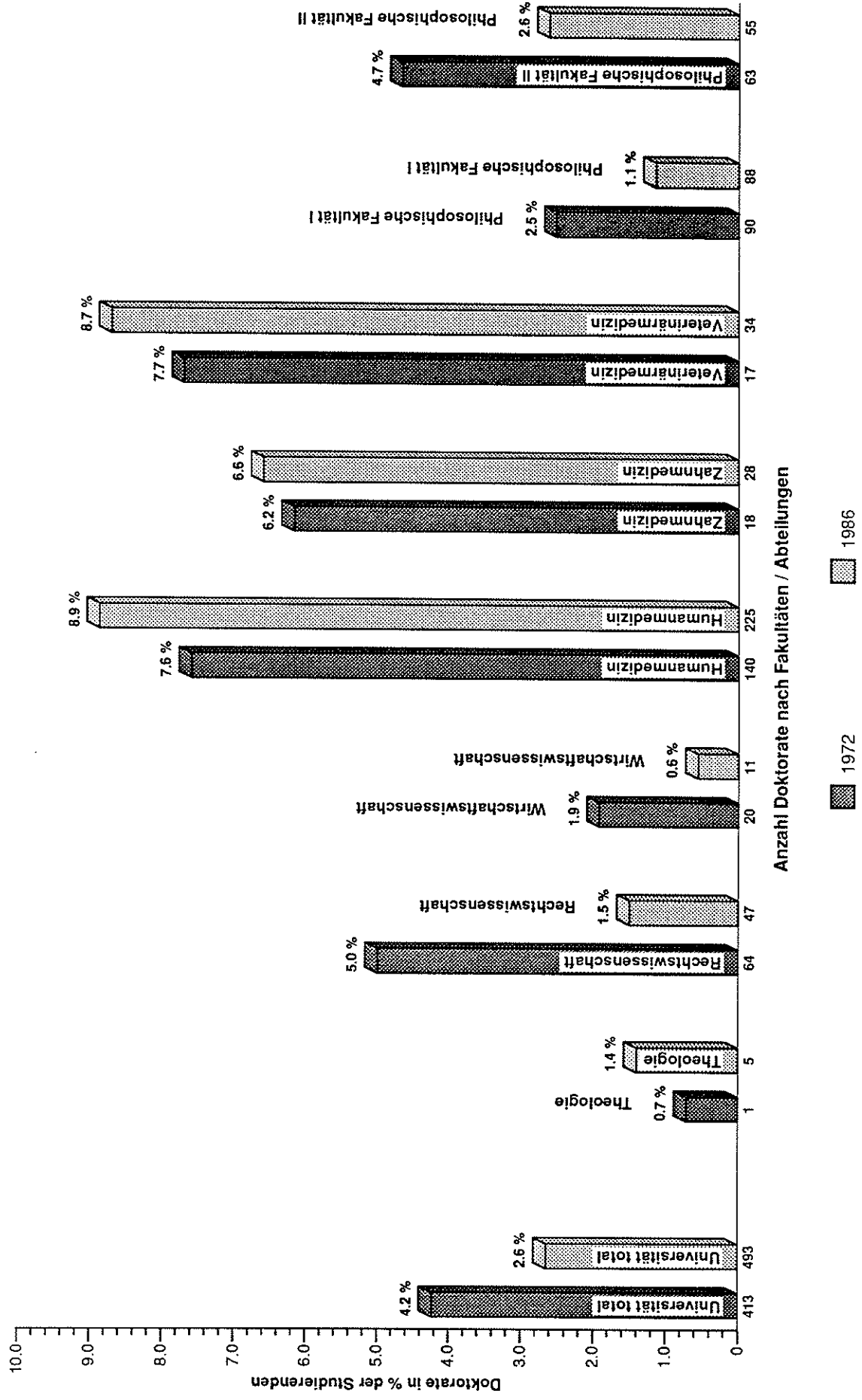
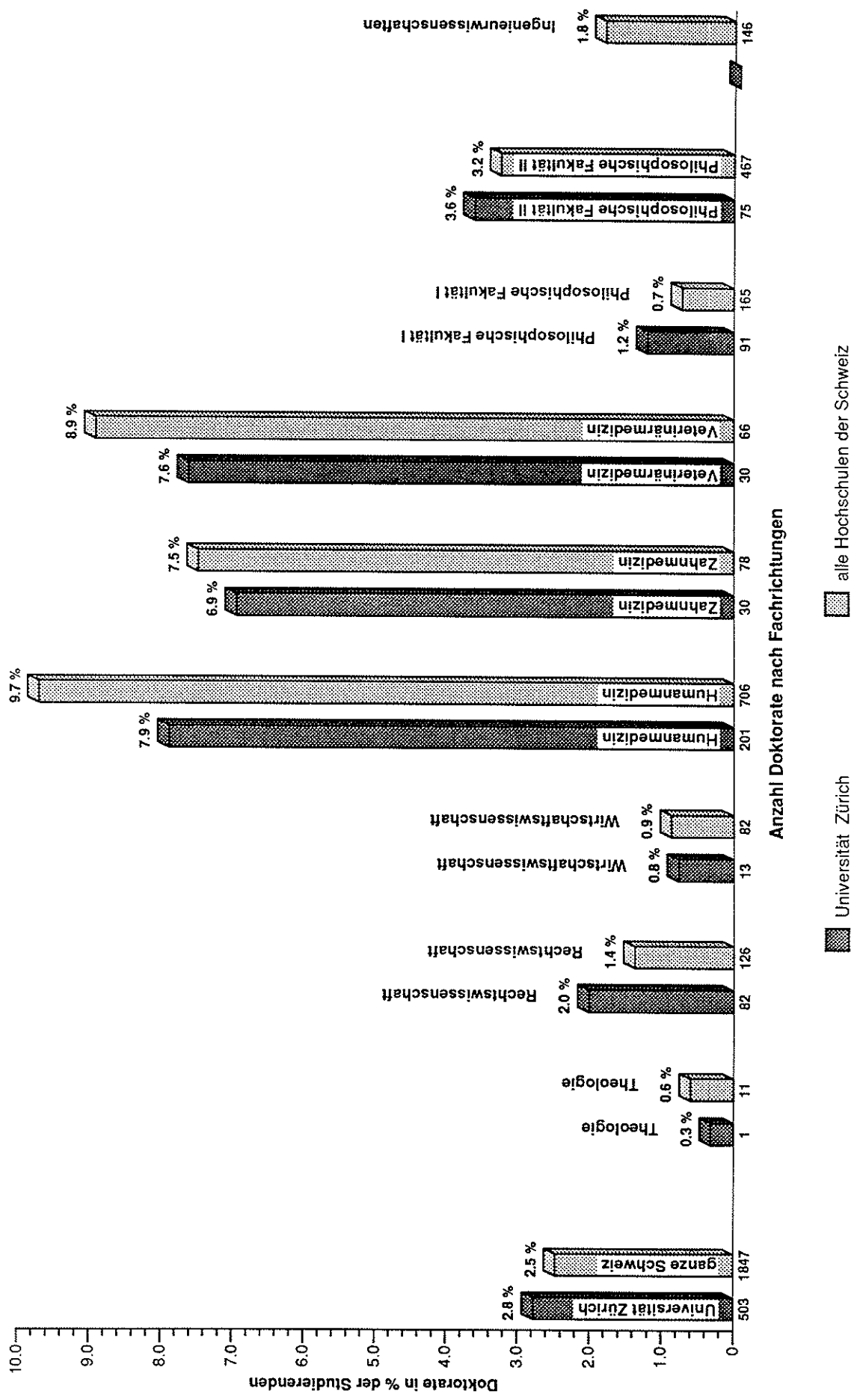
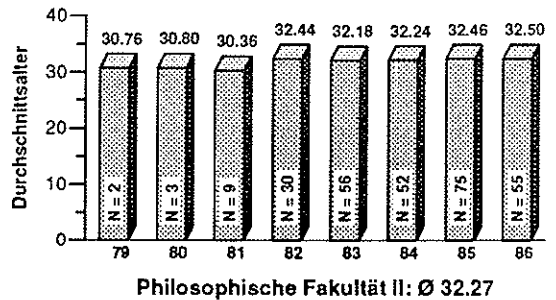
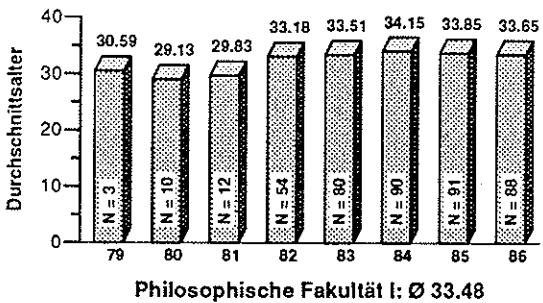
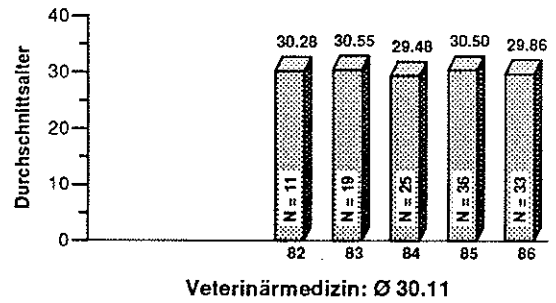
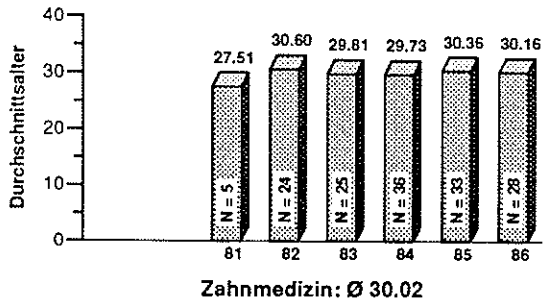
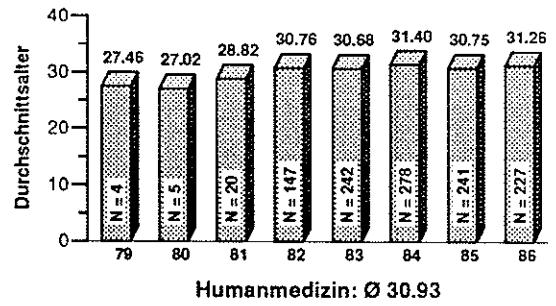
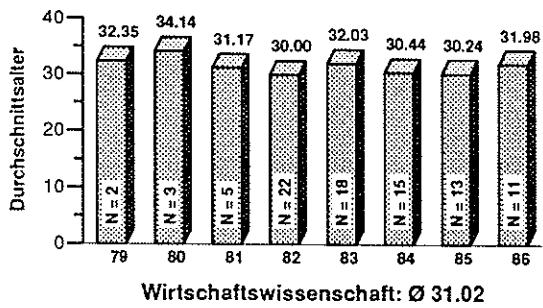
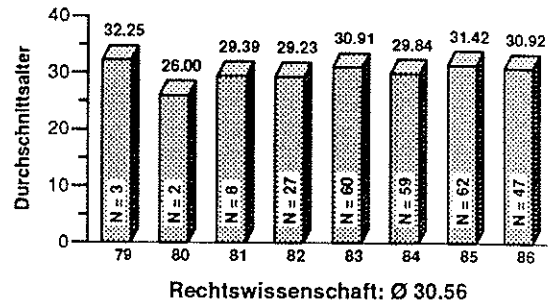
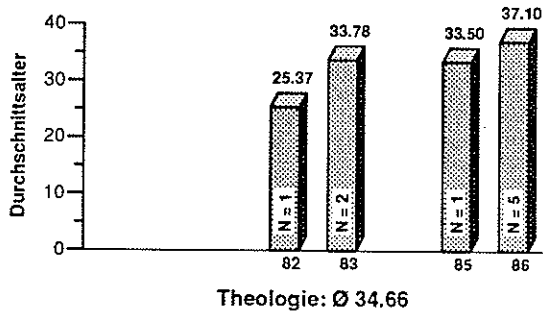


Tabelle 9

Doktorate 1985 in % der Studierenden



Durchschnittsalter der Doktoranden bei Promotion 1979 - 1986



Durchschnitt Gesamtuniversität: 31.7 Jahre

Verein Feministische Wissenschaft Schweiz
Postfach 272
3000 Bern 6

Resolution

Am Kongress des Vereins Feministische Wissenschaft Schweiz in Zürich vom letzten Wochenende (28./29. November 1987) verabschiedeten die Teilnehmerinnen an der Podiumsdiskussion vom Sonntag (29.11.1987) folgende Resolution:

Angesichts der massiven Untervertretung von Frauen unter den Professoren (Zürich 8 von 328, gesamt-schweizerisch 2,3 %) und bei den Studierenden in vielen Fachbereichen fordern wir spezielle Förderungsmassnahmen, die die Möglichkeiten und Chancen für Frauen auf allen Ebenen und in allen Fachbereichen verbessern. Anzustreben ist ein Anteil von 50% Frauen auf allen Ebenen (Studentinnen, Assistentinnen, Oberassistentinnen, Privatdozentinnen und Professorinnen).

Wichtige Mittel zur Erreichung dieser Zielsetzung sind einerseits die Zielquotierung (innerhalb einer bestimmten Zeit muss der Frauenanteil eine bestimmte Grösse erreichen), und andererseits eine Frauenförderungsstellen, die über Kompetenzen verfügen, die nötigen Massnahmen durchzusetzen und bei frauenfeindlichen Entscheiden und Verhaltensweisen von Universitätsangehörigen zu intervenieren und Sanktionen zu veranlassen. Die Frauenstelle kann selber die Initiative ergreifen, Ideen zur besseren Förderung von Frauen entwickeln und Themen für Lehraufträge vorschlagen, die an qualifizierte Akademikerinnen (auch ohne Dissertation oder Habilitation) vergeben werden.

Auf den verschiedenen Ebenen (Studium, Nachwuchsförderung, Forschungspolitik) ergeben sich noch spezifische Forderungen:

1. Studium:

Zur Verbesserung des Anteils von Frauen in den noch männerdominierten Fachbereichen und bei den Abschliessenden und Doktorierenden aller Fachbereiche müssen die Studienbedingungen verbessert werden.

Die explizite und implizite Diskriminierung von Frauen muss abgeschafft werden:

- Lehrmittel (z.B. in der Medizin) müssen auf Sexismus überprüft und umgearbeitet werden.
- sexistische Verhaltensweisen und sprachliche Äusserungen von Professoren müssen ausgemerzt werden.
- die Vergabe von Stipendien muss eltern- und zivilstandsunabhängig erfolgen und Rücksicht nehmen auf die spezifische weibliche Biographie (Schwangerschaft, Wiedereinsteigerinnen etc.)
- Frauenspezifische Themen müssen im Lehrangebot vertreten sein.
- Die kompetente Betreuung von Arbeiten (Seminar-, Lizentiats- und Doktorarbeiten) muss gewährleistet sein. Dazu werden auch Expertinnen, die (noch) nicht an der Universität tätig sind, beigezogen und finanziell entschädigt.
- Für Studentinnen müssen Selbstbehauptungskurse angeboten werden.
- Professoren werden für sexistische Verhaltensweisen sensibilisiert.

2. Nachwuchsförderung:

- Die Zielquotierung für Assistenz- und Oberassistentenstellen muss in allen Fachbereichen (mit unterschiedlichem Schlüssel) eingesetzt werden.
- Frauenfeindliche Bestimmungen, z.B. die Altersbegrenzung bei der Nachwuchsförderung durch den Nationalfonds, müssen abgeschafft werden.
- Als kompensatorische Massnahme müssen zusätzliche Anstrengungen unternommen und Stipendien vergeben werden.
- Feministische Forschung muss auch finanziert werden.

3. Forschungspolitik:

- Da über die Situation der Frauen an den Universitäten keine umfassenden Untersuchungen vorliegen, muss eine Erhebung über die realen Verhältnisse in Auftrag gegeben werden. Daraus werden sich weitere Massnahmen zur Verbesserung der Situation der Akademikerinnen ergeben.

- Feministische Forschung muss bei der Vergabe von Nationalfondsgeldern wie bei den Untersuchungen des Wissenschaftsrates besser berücksichtigt werden.

Nur eine umfassende Analyse und griffige Massnahmen werden die immer noch herrschende Diskriminierung der Frauen an den Universitäten beenden.